



30. Juni 2014
Seite 1 von 9

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RSD Clemens Eichhorst

Telefon 0231 936977-24
Telefax 0231 936977-79
clemens.eichhorst@pa.nrw.de

Zweite Staatsprüfungen und Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechung mit den Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den Leitungen der Seminare für Lehrämter an Schulen vom 12. bis 16. Mai 2014

Ergebnisniederschrift

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Telefon 0231 936977-0
Telefax 0231 936977-79
poststelle@pa.nrw.de
<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn
vom Hbf in die S1 Richtung
Düsseldorf bis Haltestelle
Dortmund-Dorstfeld,
umsteigen in den Bus 465
Richtung Dortmund-Oespel
bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



Inhalt	Seite
Errichtung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen	3
Berichte des Prüfungsamtes	3
Widersprüche und Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und Urteile der Verwaltungsgerichte	4
Einzelaspekte zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP	6
Gäste gemäß § 31 Absatz 3 OVP	7
Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 32 Absatz 2 OVP	7
Umfang der Lerngruppen in den Unterrichtspraktischen Prüfungen	8
Einzelaspekte zur Schriftlichen Arbeit gemäß § 32 Absatz 5 OVP	8
Vorlage des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	8
Minderheitsvotum in der Niederschrift über die Unterrichtspraktischen Prüfungen	9
Quellenangaben in der Schriftlichen Arbeit zur Unterrichtspraktischen Prüfung	9
Bilinguale Prüfungen	9



Errichtung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Mit Runderlass des Schulministeriums vom 24.01.2014 wurde zum 15.02.2014 das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen errichtet.

Die Aufgaben im Einzelnen konkretisiert die mit Datum vom 21.02.2014 vom Schulministerium erlassene Geschäftsordnung. Das Landesprüfungsamt besteht aus einem Leitungsbereich und den drei Arbeitsbereichen

- Lehrerwerbung und Lehrgewinnung / Unterstützung der Ausbildungsregionen / Zentrale Dienste
- (Zweite) Staatsprüfungen
- Qualitätssicherung / Qualitätsentwicklung.

Die personalen Zuständigkeiten für die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bleiben erhalten und sind dem Arbeitsbereich 2 zugeordnet.

Berichte des Prüfungsamtes

In den Prüfungsverfahren Herbst 2013 und Frühjahr 2014 wurden landesweit insgesamt 8.972 Staatsprüfungen und Zweite Staatsprüfungen abgelegt. Das bedeutet wiederum eine Steigerung um fast 5 % gegenüber dem Vorjahr und einen Höchststand an Staatsprüfungen im Vergleich zu allen anderen analogen Prüfungszeiträumen der vergangenen 10 Jahre seit Bestehen des Landesprüfungsamtes.

47 % aller Prüfungen wurden wiederum abgelegt im Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen, 21 % im Lehramt Grundschule, 17 % im Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, 8 % im Lehramt Berufskollegs und 7 % im Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

Nach wie vor positiv zu vermerken ist, dass bei allen bisherigen informellen Rückmeldungen zum neuen Prüfungsverfahren von Ausschussmitgliedern signalisiert wurde, die anfänglichen Befürchtungen, dass die in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Beobachtungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Verschriftlichungsvorgänge am Prüfungstag aus Zeitgründen nicht zu leisten seien, hätten sich nicht bewahrheitet.

Diesen Eindruck hat auch das Leitungsteam des Prüfungsamtes bei zahlreichen Teilnahmen an Staatsprüfungen gewinnen können.

Mit Verfügung vom 13. Juni 2013 ist auf Bitten von Seminarleitungen nochmals seitens des Landesprüfungsamtes explizit verfügt worden, auf jeden Fall davon



abzusehen, Prüflinge im Zusammenhang mit ihren (Zweiten) Staatsprüfungen in irgendeiner Form an der Bewirtung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zu beteiligen.

Widersprüche und Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und Urteile der Verwaltungsgerichte

Sanktionierung eines Täuschungsversuches einer Schriftlichen Arbeit

Im Falle eines umfänglichen Täuschungsversuches bei einer Schriftlichen Arbeit kann die Schriftliche Arbeit wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Leistung behandelt und die Wiederholung der entsprechenden Unterrichtspraktischen Prüfung angeordnet werden. Das Verwaltungsgericht Köln sah in seinem Beschluss vom 21. Januar 2014 einen engen Zusammenhang zwischen beiden Prüfungsleistungen. Ein Täuschungsversuch in der Schriftlichen Arbeit könne daher auf die in der Unterrichtspraktischen Prüfung gezeigte Leistung „ausstrahlen“. Gegen die Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Nachträgliche Änderung einer Abschlussbeurteilung

Die OVP 2003, insbesondere die Frist in § 17 Abs.3 OVP 2006, lässt eine nachträgliche Änderung der Abschlussbeurteilung grundsätzlich zu. Das Verwaltungsgericht Aachen hat am 24. Januar 2014 eine entsprechende Neuausfertigung einer Abschlussbeurteilung grundsätzlich bestätigt. Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann die Abschlussbeurteilung aufheben und ändern, wenn ihr oder ihm nach der Aushändigung der Beurteilung Umstände bekannt werden, die ihr oder ihm bei Abfassung der Beurteilung unbekannt waren. Wann sich diese Umstände zeitlich ereigneten, d.h. vor oder nach Abfassung der Beurteilung, ist grundsätzlich unbeachtlich.

Rechtzeitige Geltendmachung der möglichen Befangenheit der Verfasserin oder des Verfassers einer Abschlussbeurteilung

Meint ein Prüfling, die Verfasserin oder der Verfasser sei bei Abfassung der Abschlussbeurteilung (hier noch gemäß § 17 OVP 2003) befangen gewesen, ist sie oder er gehalten, auf diese Befangenheit frühzeitig, spätestens jedoch im Rahmen der Gegenäußerung (gemäß § 17 Abs.5 S.2 OVP 2003) hinzuweisen. Unterlässt der Prüfling diese rechtzeitige Rüge, kann er sich im Rahmen



eines später eingelegten Rechtsmittels nicht mehr auf eine etwaige Befangenheit berufen.

Diese noch zur „alten“ OVP ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2013 gibt Anlass, auf die gestiegene Bedeutung der Gegenäußerung (jetzt: § 16 Abs.5 S.3 OVP 2011) sowie auf die gestiegene Verantwortung von ZfsL und Ausbildungsschulen für den Umgang mit behaupteten oder tatsächlichen Ausbildungsmängeln in der „neuen“ OVP vor folgendem Hintergrund hinzuweisen:

Nach der OVP 2003 konnte das Vorliegen von Ausbildungsmängeln in aller Regel für die Entscheidung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung offen bleiben. Der weit überwiegende Teil der Ausbildungsrügen betraf nämlich Sachverhalte, in denen der Prüfling die Staatsprüfung wegen des Notenmittelwertes der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden hatte. In diesen Fällen sahen die Verwaltungsgerichte bislang in keinem Fall Anlass, Ausbildungsrügen nachzugehen, weil sie annahmen, dass ein Prüfling Ausbildungsmängel vor Ablegung der (Unterrichtspraktischen) Prüfung dem Prüfungsamt gegenüber hätte geltend machen müssen. Wer sich in Kenntnis eines Ausbildungsmangels der Prüfung stellte, konnte sich nach Misslingen der Prüfung nicht mehr auf einen etwaigen Ausbildungsmangel berufen.

Durch den mit § 34 Abs.2 Nr.3 OVP 2011 neu eingeführten Nichtbestehensgrund (Notenmittelwert der beiden Langzeitbeurteilungen schlechter als 4,00) werden viele Prüflinge, die nach alter OVP die Staatsprüfung erst aufgrund der schlechten Bewertungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden, nunmehr bereits aufgrund der Bewertungen der Langzeitbeurteilung die Staatsprüfung nicht bestehen. In diesen Fällen kann das Vorliegen von Ausbildungsmängeln nicht länger offen gelassen werden. Um in Widerspruchs- und Klageverfahren Ausbildungsrügen wirksam begegnen zu können, müssen entsprechende Rügen durch die ZfsL und Ausbildungsschulen sorgfältig dokumentiert werden. Ausbildungsbegleitend erhobene Rügen und die entsprechende Reaktion nebst einer Begründung müssen dokumentiert und zur Prüfungsakte gegeben werden. Hierbei wird es regelmäßig ausreichen, beispielsweise den entsprechenden Schrift- oder E-Mailverkehr zwischen Prüfling und ZfsL oder Schule zur Akte zu nehmen.

Abfassung von Langzeitbeurteilungen nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung

Besteht eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die Staatsprüfung erstmalig nicht, muss im Verlängerungszeitraum des Vorbereitungsdienstes



die Abfassung der Langzeitbeurteilungen möglichst an das Ende des Verlängerungszeitraumes gelegt werden, um dem Prüfling eine adäquate Chance auf Behebung der im Erstversuch offenbar gewordenen Defizite einzuräumen. In dem konkreten Fall stimmte das Prüfungsamt einem Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 28. März 2014 zu. Das Verwaltungsgericht sah die Chancengleichheit verletzt, nachdem bereits im Juli 2013 (vor den Sommerferien) die Langzeitbeurteilungen angefertigt worden waren, die zum endgültigen Nichtbestehen der Staatsprüfung geführt hatten. Der Verlängerungszeitraum hatte zum 1. Mai 2013 begonnen. Auch unter Berücksichtigung, dass aufgrund der Sommer- und Herbstferien weitere Ausbildung nur noch in geringen Umfang offen stand und die nachvollziehbar festgestellten Kompetenzdefizite tiefgreifend waren, sah das Verwaltungsgericht den Anspruch des Prüfling auf möglichst erschöpfende Nutzung seiner Ausbildungszeit als verletzt an.

Einzelaspekte zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP

Änderung der in den Langzeitbeurteilungen auszuweisenden Fachnoten durch die Leitung des ZfsL

Den Hinweisen des Prüfungsamtes zu den Langzeitbeurteilungen ist zu entnehmen, dass gemäß allgemeiner Rechtsprechung Beurteilungsbeiträge lediglich berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung für die Langzeitbeurteilungen liegt bei der ZfsL-Leitung, die einen Vorschlag nutzen oder auch verändern kann. Dabei handele es sich dann um einen Vorgang wertender Erkenntnis, der innerhalb des gerichtlich nicht überprüfbaren Bewertungsspielraums der Beurteilerin oder des Beurteilers liegt. Demzufolge ist die ZfsL-Leitung an die Vorschläge der Beurteilungsbeiträge einschließlich deren Noten nicht gebunden, unabhängig davon, ob diese „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten. Folglich ist es grundsätzlich möglich, dass die ZfsL-Leitung die in der Langzeitbeurteilung auszuweisenden Fachnoten verändert.

Übersendung der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrkräfte an das Landesprüfungsamt

Nach wie vor ist es erforderlich, dass die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer dem Prüfungsamt als Widerspruchsbehörde zugeleitet werden.



Bezeichnung des Beurteilungszeitraums

Zunehmend erreichen das Prüfungsamt Langzeitbeurteilungen, in denen nicht mehr der Beurteilungszeitraum, sondern der Ausbildungszeitraum ausgewiesen ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist hingegen die Angabe des Beurteilungszeitraums. Eine zusätzliche Nennung des Ausbildungszeitraums ist nicht schädlich. Dabei ist darauf zu achten, dass, abgesehen von der Ausbildung von Lehrkräften gemäß OBAS, der Beginn des Ausbildungszeitraums in der Regel identisch ist mit dem Beginn des Beurteilungszeitraums. Das Ende des Beurteilungszeitraums wird durch das Fertigstellungsdatum der Langzeitbeurteilung bestimmt. Bei der 24-monatigen Ausbildung gemäß OBAS beginnt der Beurteilungszeitraum mit Beginn des 7. Ausbildungsmonats.

Gäste gemäß § 31 Absatz 3 OVP

Mit Blick auf Anfragen von Ausschussvorsitzenden wird mitgeteilt, dass die Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschulen nicht von Amts wegen als Gäste mit dienstlichem Interesse an den Staatsprüfungen der Prüflinge ihrer Schule teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt in den Fällen, in denen sie als Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsschule von der Schulleitung benannt werden.

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die als Gäste an Staatsprüfungen teilnehmen, gilt nach wie vor die Vorgabe, dass sich die Teilnahme auf alle Prüfungsteile bezieht.

Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 32 Absatz 2 OVP

Zunehmend wird von Seiten der fachbezogenen Seminarbildung einzelner Fächer (z. B. Sport, Kunst, Musik, Hauswirtschaft u. a.) vorgetragen, dass die Begrenzung der Prüfungszeit auf 45 Minuten bzw. auch auf 60 Minuten die Prüflinge insofern benachteilige, als sie in der Ausbildung grundsätzlich Doppelstunden erteilt. Diese Sichtweise wird hier nicht geteilt. Eine Benachteiligung im Sinne einer Ungleichbehandlung läge nach Meinung des Prüfungsamtes umgekehrt gesehen geradezu dann vor, wenn einem Teil der Prüflinge eine doppelt so lange Prüfungszeit abverlangt würde wie einem anderen. Es wird von daher nochmals auf die in der Niederschrift der Dienstbesprechung vom 29.01.2010 verfügte Regelung verwiesen, wonach bei z. B. 90-minütigen Unterrichtseinheiten ein didaktisches Fenster (Beurteilungsfenster) von z. B.



45 Minuten auszuschneiden ist (vgl. auch Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vom 31.08.2012, S. 19).

Umfang der Lerngruppen in den Unterrichtspraktischen Prüfungen

Eine Festlegung der Mindestgröße einer Lerngruppe in Unterrichtspraktischen Prüfungen wird von hier aus nicht vorgenommen. Bei Abwesenheit von mehr als der Hälfte der Lerngruppe obliegt es dem Prüfling, auf die Durchführung der Prüfung gegebenenfalls zu verzichten. Anderenfalls findet die Staatsprüfung statt.

Einzelaspekte zur Schriftlichen Arbeit gemäß § 32 Absatz 5 OVP

Von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern wurde dem Prüfungsamt von unterschiedlichen Praktiken der Seminare im Hinblick auf die Intensität der Vorbereitung auf die Schriftliche Arbeit berichtet.

Das Prüfungsamt bittet die Seminarleitungen nochmals darum, im Sinne der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren auf die Einhaltung der bisherigen Vereinbarungen hinzuwirken, wonach das Format der Schriftlichen Arbeit nur im Rahmen der Staatsprüfung angefertigt wird. Nur so wird sichergestellt, dass die Prüfungsleistung „Schriftliche Arbeit“ eine selbständige Leistung der Prüflinge ist und als solche dann auch vom Prüfungsausschuss bewertet werden kann. (vgl. dazu auch: Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vom 31.08.2012, Seite 12).

Vorlage des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Das Landesprüfungsamt bittet die Zentrums- und Seminarleitungen darum, die Zeugniskopien für Erste Staatsprüfungen bzw. Masterprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern nur zeitnah zum Einstellungstermin, das heißt maximal zwei Wochen vor Dienstantritt anzufordern. Aus Gründen des Datenabgleichs für die konkrete Ausbildung vor Ort und für eine korrekte Fertigung der Zeugnisse über eine Zweite Staatsprüfung bzw. Staatsprüfung reicht die Vorlage einer unbeglaubigten Kopie am Tag des Dienstantritts (Tag der Vereidigung) aus.



Minderheitsvotum in der Niederschrift über die Unterrichtspraktischen Prüfungen

Das Prüfungsamt weist noch einmal darauf hin, dass nicht mehrheitsfähige Voten (Minderheitsvoten) zur Bewertung von Prüfungsleistungen nach hier vertretener Sicht nicht in die Niederschriften aufgenommen werden dürfen.

Quellenangaben in der Schriftlichen Arbeit zur Unterrichtspraktischen Prüfung

Die Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vom 31.08.2012 geben auf Seite 13 unter „Äußere Form“ vor, dass Zitate aus Internetquellen, und darunter fallen auch Bild- und Wortkarten, durch Angabe von URL und Datumsangabe zu belegen sind.

Bilinguale Prüfungen

Die Seminarleitungen werden darum gebeten, die im letzten Jahr erstellte Übersicht über Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, die Erfahrung in der bilingualen Ausbildung haben, zu aktualisieren und dem Prüfungsamt zukommen zu lassen.

gez. Eichhorst